

**Satzung über die Vermeidung,  
Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
in der Stadt Bayreuth  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298), mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 01.12.2009, Nr. 55.1-8744.01-2/09, folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Teil  
Grundsätze und Pflichten  
der Erzeuger und Besitzer von Abfällen  
sowie des Entsorgungsträgers**

- § 3 Umfang der städt. Verwertungs- und Beseitigungspflicht/  
Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen,  
Eigentumsübergang
- § 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Vermeiden und Verwerten  
von Abfällen
- § 8 Anzeige- und Antragspflicht

### **Dritter Teil Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Abfalltrennung/Anforderungen an die Abfallüberlassung
- § 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 12 Abfuhr
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Betretungsrecht und Duldungspflicht
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Problemabfälle
- § 17 Sperrmüll

### **Vierter Teil Entsorgungsanlagen und -einrichtungen**

- § 18 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen
- § 19 Deponie
- § 20 Betriebsstörungen
- § 21 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 22 Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen/Ungenehmigte Ablagerungen

### **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

- § 23 Gebühren
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zielsetzung und Aufgaben**

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Abfallvermeidung,
2. Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
3. Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
4. Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehört ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1-3 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle: bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).

(2) Abfälle zur Beseitigung: nicht verwertbare Abfälle, z. B. Hausmüll.

(3) Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden, z. B. Bioabfälle, Papier, Pappe, Kartonagen, Behälterglas, Altmetalle, Gartenabfälle.

(4) Abfallbehälter: Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter - graue Tonne -) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne - braune Tonne -).

(5) Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.

(6) Bewohner eines Grundstückes: alle Personen, die mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf diesem Grundstück gemeldet sind oder sich überwiegend dort aufhalten.

(7) Bioabfälle: alle kompostierbaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter aber auch Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste und Erzeugnisse aus Tieren wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(8) Erdaushub: zum Aushub vorgesehene, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(9) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.

(10) Problemabfälle: Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel).

(11) Restmüll: Abfälle zur Beseitigung, die hauptsächlich bei privaten Haushaltungen anfallen und in vorgeschriebenen grauen Abfallbehältern (Hausmüll) oder als Sperrmüll zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(12) Sperrmüll: sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

(13) Elektro- und Elektronikgeräte:  
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt ausgelegt sind.  
Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte, wie Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Staubsauger, Rasenmäher, große Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik u. Ä., Kühlgeräte, wie z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen, ferner Haushaltskleingeräte, wie Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate, Elektrowerkzeuge (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Sägen) Nähmaschinen, Elektrospielzeug und kleinere Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Telefone, Faxgeräte, Laptops, Kofferradios) u. Ä.

### § 3

#### **Umfang der städt. Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse**

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs.1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln; Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
2. Eis und Schnee,
3. Autowracks und -teile, Altreifen, Altöl, Autobatterien,
4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und öffentlichen Anlagen,
5. Fäkalschlamm,

6. explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe, z. B. Druckgasflaschen, Feuerwerkskörper, Munition und Sprengkörper,
7. Tierkörper, Versuchstiere sowie Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
8. Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen sowie folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
  - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gemäß der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
  - b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten,
  - c) zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
  - d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht gesichert,
  - e) Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 - KrW-/AbfG - eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 - KrW-/ AbfG - übertragen worden sind.
11. Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Großküchen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten,
12. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung der Stadt Bayreuth ausgeschlossen worden sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Restmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
2. lose oder verpackte staubförmige Abfälle in nicht haushaltsüblicher Menge,
3. gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
4. bitumen- und teerhaltige Abfälle,
5. asbesthaltige Abfälle,
6. Erdaushub,
7. Bauschutt,
8. Klärschlamm,

9. unbrennbares bzw. inertes Material (hierzu zählt auch Glas- und Mineralwolle).
10. sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.), deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten,
11. PVC-Großteile (z. B. Fenster, Rohre, Rollläden, Kabelschächte etc.).

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfG verpflichtet, dies einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. § 5 bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städt. Sammelbehälter (Müllbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen/Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage/Einrichtung zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städt. Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

## § 5

**Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang**

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Ziffern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn derartige Abfälle durch den Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt vom Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzer auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind befreit:

- private Haushaltungen, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer
- nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie in der Lage sind, die auf dem Grundstück
- anfallenden Bioabfälle zu kompostieren.
- Risikogruppen und immungeschwächte Personen, wenn schwerwiegende Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung vorliegen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetrieben auf Antrag nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt wird.

(5) Befreiungen nach Abs. 4 sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. von Plänen, Bescheinigungen, Verträgen mit Dritten) zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu erwarten ist.

**§ 6****Benutzung der öffentlichen Einrichtung  
Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle zur Verwertung zum Zeitpunkt der Überlassung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Behälterglas, Metall Dosen, Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Problemabfälle.

(3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer eingegeben oder an Wertstoffplätzen/im Recyclinghof (Bringsystem) zweckentsprechend abgegeben sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei der von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 18) angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städt. Abfallentsorgungsanlagen (§ 18) bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

(5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. Auf Wertstoffsammelplätzen ist das Ablagern von Abfällen und Wertstoffen aller Art außerhalb der dort aufgestellten Sammelcontainer verboten. Die Kosten für den daraus entstandenen Reinigungs-, Sortier-, Abfuhr- und Entsorgungsaufwand werden dem Verursacher von der Stadt in Rechnung gestellt. In die Wertstoffsammelbehälter dürfen nur die Wertstoffe eingeworfen werden, für welche die Wertstoffsammelbehälter vorgesehen sind.

## § 7

**Förderung der Kreislaufwirtschaft  
Vermeiden und Verwerten von Abfällen**

(1) Wer die städt. Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten.

(2) Bei Veranstaltungen auf städt. Flächen sowie in städt. Einrichtungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. In diesem Fall ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlichen Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

## § 8

**Anzeige- und Antragspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher abgemeldet werden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden sind; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlichen erforderlichen Abfallbehälter auf. Der Anschlusspflichtige hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für die Überprüfung des tatsächlich genutzten Mülltonnenbestandes (z. B. Vergleich des tatsächlich vorhandenen zum verrechneten Mülltonnenvolumen). Gebührenänderungen werden ab dem Monat der Beanstandung vorgenommen.

## § 9

**Abfallbehälter**

(1) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Rauminhalt,
2. genormte Abfall-Großbehälter (grau/grün/metall) mit 1 100 und 4 400 Liter Rauminhalt,
3. zusätzlich zu den Behältern gemäß Nr. 1 und 2 können für gelegentlich höheren Restmüllanfall Abfallsäcke (grün) mit einem Rauminhalt von 70 Liter benutzt werden, die mit dem Aufdruck "Stadt Bayreuth" gekennzeichnet sind und von der Stadt Bayreuth vertrieben werden.

(2) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Biomüll sind genormte Abfallbehälter (braun) mit 120, 240 und 1 100 Liter Rauminhalt zugelassen.

(3) Die maximal zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter sind:

für	70 l (Sack)	15 kg
	80 l	40 kg
	120 l	60 kg
	240 l	120 kg
	1 100 l	600 kg
	4 400 l	2.400 kg

(4) Abfallbehälter gemäß Abs. 1 und 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Abfälle - außer Sperrmüll - dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Sammelbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die städt. Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt Bayreuth und werden von ihr unterhalten. Über einen erforderlichen Austausch entscheidet die Stadt.

(5) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig müssen mindestens 15 Liter Behältervolumen je Person bei 14-tägiger Entleerung, jedoch als kleinste Einheit ein 80-l-Restmüllbehälter pro Wohngrundstück, zur Verfügung stehen.

Als Biotonnenvolumen werden in der Regel 50 Prozent des Restmüllbehältervolumens bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann die Stadt ein geringeres Behältervolumen zulassen oder zusätzliche bzw. größere Behälter bereitstellen.

(6) Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die erforderliche Mindest-Behälterkapazität in 14 Tagen wie folgt festgestellt:

Unternehmen/Einrichtung	Bezugsgröße	Liter in 14 Tagen
a) Krankenhäuser, Kliniken, Kasernen und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	15
b) private und öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen,	je Beschäftigter	10

Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u. ä. Einrichtungen.		
c) Schulen, Kindergärten, Sporthallen und Freizeitstätten, Bildungseinrichtungen u. ä. Einrichtungen ohne Bewirtung.	je Person (Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	2
d) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate u. ä. Einrichtungen	je Bett	10
e) Gaststättenbetriebe bzw. gastronomische Betriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Speisebewirtschaftung, Restaurants, Eisdielen, Cafes, Sporthallenbewirtung, Imbissstuben u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigter	20
f) Lebensmitteleinzel und -großhandel	je Beschäftigter	20
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	14
h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	14

Sind mehrere der vorgenannten Nutzungen auf einem Grundstück, werden die Mindestkapazitäten nach a) bis h) addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Satzung richtet.

Entsprechend wird in Fällen, in denen Abs. 6 Satz 1 Buchstaben a) bis h) keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 6 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung ist jedoch mindestens ein 80-l-Restmüllbehälter bereitzustellen.

(7) Bei sonstigen Grundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten.

(8) Für mehrere Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Bei entsprechenden baulichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter(s) zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(9) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können zusätzliche Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag hin befristet - jedoch mindestens für 3 Monate - zur Verfügung gestellt werden.

(10) Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Mindestkapazitäten nach § 9 Abs. 5 und Abs. 6 a) bis h) addiert.

(11) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 10

### **Abfalltrennung/Anforderungen an die Abfallüberlassung**

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zur überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Müllumladestation, Mülldeponie, Recyclinghof, Wertstoffplätze) abzugeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter dem Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfälle zur Verwertung werden nur unter folgenden Maßgaben übernommen:

1. Gartenabfälle können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, an den von der Stadt dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle oder in Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup> im Recyclinghof abgegeben werden. Die Annahmbedingungen der Anlagen sind zu beachten. In kleinen Mengen dürfen Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden. Holzige Gartenabfälle können zu Sonderterminen abgegeben werden; Annahmestellen und -bedingungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (braune Tonnen) eingegeben werden. Dabei sollen Bioabfälle aus der Küche, insbesondere aus hygienischen Gründen, in saugfähiges Papier eingewickelt oder in

Papiertüten gesammelt oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) vermischt werden. Die Hereingabe von Kunststoffbeuteln und sonstigen nicht für die organische Behandlung geeigneten Materialien in die Biotonne ist untersagt. Eine Verwendung biologisch abbaubarer Behältnisse kann nur dann gestattet werden, wenn deren Kompostierbarkeit auf den von der Stadt dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle tatsächlich nachgewiesen ist. Über die Zulassung derartiger Sammelbehältnisse entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter.

Die Bioabfälle müssen erst dann getrennt erfasst werden, wenn Biotonnen von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.

Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst kompostiert werden.

3. Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die öffentlich aufgestellten Sammelbehälter für Altpapier eingegeben werden.

4. Elektro- und Elektronikgeräte sind im Recyclinghof abzugeben oder als Großgeräte im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Papier, Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter - graue Tonne - eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Behälterglas-, Altpapier- und Dosencontainer, gelber Sack) zuzuführen.

(5) Alle Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen müssen an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Für Abfälle zur Verwertung gem. Abs. 3 Nr. 1 bis 4 können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

(6) Die Abfallbehälter müssen vom Verpflichteten pfleglich behandelt und bei Bedarf gereinigt werden. Insbesondere eingefrorene und zu fest anhaftende Abfälle sind vor der Leerung vom Tonnenrand und -boden zu lösen.

Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Bei der Befüllung der Abfallbehälter darf das Gesamtgewicht der Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 3 nicht überschritten werden.

Eine Verletzung des Entsorgungspersonals (z. B. durch spitze Gegenstände) ist auszuschließen.

Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschleppen oder Einstampfen von Abfällen oder das Verdichten in den Behältern,
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,

3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten,
4. das Einfüllen von organischen Abfällen in Biotonnen entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2
5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.
6. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend § 9 Abs. 3, nicht überschreiten.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes die Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zum Einsammeln der in den Behältern befindlichen Abfälle.

Bei Biotonnen, deren Inhalt durch Störstoffe (dies sind insbesondere alle nicht kompostierbaren Stoffe, z. B. Glas, Metall, Kunststoff, Getränkekartons, Problemabfälle, Windeln, Textilien) verunreinigt ist, wird gegebenenfalls eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

## § 11

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Entleerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

Die Stadt kann das Aufstellen von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig.

(2) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter sind entsprechend den Regelungen in der Anlage zu dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen der Anlage zu dieser Satzung entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(4) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug aufgrund von Baustellen, Veranstaltungen u. Ä. nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren Verkehrsfläche zu bringen. Die Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(5) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Abfuhrfahrzeugen dauerhaft nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete gebührenpflichtiger Abfallsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraumvolumen, das dem jährlich vorzuhaltenden Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden.

(6) Sofern Behälter nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist die Stadt nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

## § 12

### Abfuhr

(1) Die Restmüllbehälter und Biotonnen werden in der Regel 14tägig entleert. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.

(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, werden auf Abruf zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt und besondere Abfuhren durchgeführt. Der Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss rechtzeitig vor Bedarf gestellt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden am Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt ("Vollservice"). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Abholtag zwischen 6.00 und 18.00 Uhr für die städt. Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert erreichbar sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit. Ausnahmeregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Städtische grüne Restmüllsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

(5) Beanstandungen wegen nicht bzw. unzureichend geleerter Mülltonnen sind bis spätestens 2 Werktage nach Leerung an den Stadtbauhof/Abfallwirtschaft zu richten.

(6) Leichtverpackungen (aus Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen) sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken frühestens am Vorabend des Abholtages entweder auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand vor dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, oder auf dem mit der beauftragten Abfuhrfirma festgelegten Sammelplatz, bereitzustellen.

(7) Werden Privatgrundstücke (z. B. Garageneinfahrten), Privatstraßen oder Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sind, kann die Stadt Bayreuth oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist die Stadt oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen, mit einem Abfuhrfahrzeug anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen.

### § 13

#### Mitwirkungspflichten

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen, und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Ist zu befürchten, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städt. Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtung abzustimmen.

(3) Wird der in Abs. 2 genannte Nachweis vom Abfallerzeuger nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit und/oder Vollständigkeit, ist die Stadt berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben. Der Abfallerzeuger hat die Probeentnahme am Anfallort der Abfälle zu dulden.

(4) Die Kosten für die Untersuchung nach Abs. 2 und Abs. 3 trägt der Abfallerzeuger.

**§ 14****Betretungsrecht und Duldungspflicht**

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Zur Überwachung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sind die von der Stadt Beauftragten berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, im erforderlichen Umfang zu betreten (Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Das Betretungsrecht schließt auch die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein.

(3) Die Anordnungen der von der Stadt Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt nach Maßgabe des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

**§ 15****Bauabfälle**

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden. Es sind insbesondere getrennt zu überlassen:

1. asbesthaltige Abfälle,
2. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch,
3. Holz,
4. Metall,
5. Glas,
6. Papier, Pappe, Kartonagen,
7. Kunststoffe.
8. teerhaltige Abfälle
9. Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

## § 16

### Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und am städtischen Recyclinghof abgegeben werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(3) Der Mengenumfang darf die übliche Jahresmenge eines privaten Haushalts nicht übersteigen.

## § 17

### Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind unter anderem Problemabfälle gemäß § 16, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt überlassen werden müssen, Bauabfälle gemäß § 15 und Hausmüll. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(3) Sperrmüll wird höchstens zweimal jährlich abgeholt. Der Verpflichtete hat dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu beantragen. Der Abfuhrtag wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten auch bei den von der Stadt bestimmten Annahmestellen abgegeben werden.

(4) Schrott und Haushaltsgroßgeräte, wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Staubsauger, Rasenmäher, Computer, Drucker,

Fernseh- und Hifi-Anlagen u. Ä. sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(5) Wiederverwertbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmern zugeführt werden.

(6) Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restmüllbehälter verfügt.

(7) Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abholtages entweder auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand vor dem Grundstück auf dem es angefallen ist oder auf einem vorher festgelegten Sammelplatz bereitgestellt werden.

(8) Liegen gebliebene und nicht abgefahrene Abfälle sind vom Anmelder des Sperrguts unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

## § 18

### **Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen**

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

#### 1. Anlagen

- a) Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zur Annahme von brennbaren Abfällen zur thermischen Behandlung,
- b) Deponie zur Ablagerung von Abfällen gemäß § 19 dieser Satzung.

#### 2. Einrichtungen

- a) Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen (Rest- und Biomüll),
- b) Sperrmüllabfuhr auf Abruf zur Abholung des Sperrmülls gemäß § 17,
- c) Wertstoffsammelplätze zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Dosen, Behälterglas, Papier). Die einzelnen Standorte gibt die Stadt öffentlich bekannt,
- d) Recyclinghof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Dosen, Behälterglas, Papier, Gartenabfälle, Schrott, Verpackungsmaterialien) und von Problemabfällen gemäß § 16 (z. B. flüssige Farben, Laugen, Säuren) sowie von Elektro- und Elektronikgeräten. Die einzelnen Stoffe gibt die Stadt öffentlich bekannt.
- e) Abfuhr von holzigen Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1, in haushaltsüblichen Mengen,
- f) Kompostieranlage am Buchstein,
- g) Sortieranlage für Abfälle zur Verwertung,

h) Bauschuttdeponie nach näherer Angabe durch die Stadt.

3. Als Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, um Anlagen der städt. Abfallentsorgung zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen zu verbessern.

(3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt gem. § 13 und § 14 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

## § 19

### Deponie

(1) Die Deponie Heinersgrund dient der Ablagerung folgender Abfälle:

1. Abfälle zur Beseitigung, die die Zuordnungskriterien einhalten und deren Ablagerung die Stadt zugelassen hat. In der Regel dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die in Bayreuth bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt eine besondere Vereinbarung getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind.
2. Abfälle zur Verwertung, die für Baumaßnahmen auf der Deponie benötigt werden und für die Ablagerung geeignet sind.  
Beschränkungen der Ablagerung von Abfällen durch den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie bleiben unberührt.

(2) Die Stadt erlässt eine Betriebsordnung für die Deponie. Die Vorschriften der Betriebsordnung und die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu beachten. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der Benutzungszeiten und ohne Zuweisung eines Ablagerungsplatzes durch das Deponiepersonal ist verboten.

(3) Das Betriebspersonal der Deponie weist Abfälle zurück,

1. die den Festlegungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechen,
2. wenn bei der Anlieferung erforderliche Begleitpapiere (gültige Nachweise, ggf. Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung) fehlen,
3. die mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder
4. wenn Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

(4) Die Bestimmungen gemäß § 13 gelten entsprechend.

**§ 20****Betriebsstörungen**

Ergeben sich Störungen bei der städt. Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe o. ä., so kann die Annahme von Abfällen und Wertstoffen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden. Schadensersatzansprüche können deswegen gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

**§ 21****Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen**

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren,
2. Anlieferungen, z. B. Sperrgut an der Müllumladestation Weiherstraße zu kontrollieren,
3. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städt. Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
4. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 trägt der Erzeuger der Abfälle.

**§ 22****Missbrauch von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen**

Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen oder nicht ordnungsgemäß überlassenen Abfällen entstehen.

**§ 23****Gebühren**

Für die Benutzung der städt. Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

**§ 24****Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte i. S. des Wohneigentumsrechtes, Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.

**§ 25****Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

**§ 26****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städt. Abfallentsorgung zuführt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Grundstück nicht an die städt. Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 den Abfall nicht über die städt. Abfallentsorgung entsorgt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
5. entgegen § 6 Abs. 5, § 12 Abs. 6 und § 17 Abs. 7 Wertstoff-, Restmüll- oder Sperrmüllablagerungen bzw. deren Bereitstellung außerhalb der erlaubten Zeiten oder an nicht zulässigen Stellen vornimmt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt,
7. Abfälle entgegen § 9 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder dafür kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt überlässt,

9. entgegen einer Verpflichtung nach § 10 Abfälle nicht getrennt oder auf den vorgeschriebenen Entsorgungswegen überlässt oder das Trenngebote missachtet,
10. Abfallbehälter entgegen § 10 Abs. 6 mutwillig beschädigt oder eine Verletzung des Entsorgungspersonals herbeiführt, das zulässige Schüttgewicht oder das zulässige Gesamtgewicht überschreitet,
11. entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
12. Erdaushub entgegen § 15 nicht getrennt überlässt,
13. den Verpflichtungen gemäß § 16 nicht nachkommt,
14. entgegen § 17 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll gem. § 17 Abs. 4 nicht getrennt bereitstellt,
15. nicht zugelassene Abfälle entgegen § 19 Abs. 1 auf der Deponie anliefert oder entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle ablagert,
16. Standplätze für Abfallbehälter entgegen Nr. 7 der Anlage zu dieser Satzung nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis jeweils 2.500,00 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz, in Betracht kommen..

## § 27

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Juli 1998, geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2001, außer Kraft.

Bayreuth, den 2. Dezember 2009

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung

Regelungen über die Anlage und den Unterhalt von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 der Satzung

### 1. Allgemeine Anforderungen:

Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern bis zu 120 Liter in Kellern und ein Transport über Treppen (= drei aufeinanderfolgende Stufen), kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Abfallbehälter nicht erschwert (z. B. keine Rasengittersteine). Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.

### 2. Standplatzgrößen:

Folgende Stellflächen sind vorzusehen:

- 0,70 m x 0,75 m für 80- bis 240 Liter Behälter
- 1,40 m x 1,60 m für 1,1 cbm Behälter
- 2,50 m x 4,20 m für 4,4 cbm Abfallgroßbehälter

### 3. Lichte Höhe für geschlossene oder überdachte Räume als Standplatz:

Als ausreichende lichte Höhe gilt

- 2,00 m für 80- bis 1100 Liter Behälter
- 3,20 m für 4,4 cbm Abfallgroßbehälter

### 4. Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden müssen:

Solche Standplätze erfordern eine Durchfahrtshöhe von 3,80 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge bis 26 Tonnen und eine Zufahrtsbreite von 3,50 m. Für Behälter über 1100 Liter ist zudem eine Wendemöglichkeit (Mindestradius 12 m) und eine Rangierfläche vor dem Behälter entlang der Längsachse (12 m Länge, 3,50 m Breite) erforderlich.

### 5. Transportweg:

Der Transportweg vom Standplatz zu den Müllfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. Bei Transporten durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und die Türen mit Türfeststellern gesichert sein. Der Transportweg muss für Behälter bis 240 Liter mindestens 1,20 m und für 1100 Liter Behälter 1,50 m breit sein.

### 6. Behälterschränke:

Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

### 7. Verkehrssicherheit:

Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.